

Kampfrichterordnung des Niedersächsischen Ringerverbandes (NRV)

Beschlussfassung: 05.06.2026

Gültig ab: 10.06.2026

§ 1 Allgemeine Grundlagen

1. Diese Ordnung regelt das Kampfrichterwesen innerhalb des Niedersächsischen Ringerverbandes (NRV).
2. Grundlage der Tätigkeit aller Kampfrichter sind die jeweils gültigen Regeln von United World Wrestling (UWW), des Deutschen Ringer-Bundes (DRB) sowie die Ordnungen und Richtlinien des NRV.
3. Ziel dieser Ordnung ist die ordnungsgemäße, einheitliche und neutrale Durchführung des Wettkampfbetriebes.
4. Die Organisation des Kampfrichterwesens besteht aus dem Referenten für Kampfrichter, dem Kampfrichterausschuss und der Kampfrichtervereinigung.
5. Sämtliche Funktionsträger und Kampfrichter erkennen die Satzung sowie alle geltenden Regelwerke des NRV als verbindlich an.

§ 2 Organisation des Kampfrichterwesens

1. Der Kampfrichtervereinigung gehören alle Kampfrichter mit gültiger Landes-, Bundes- oder internationaler Lizenz an.
2. Die Vereinigung bildet die Grundlage des Kampfrichterwesens innerhalb des Verbandes.
3. Die Wahl des Kampfrichterausschusses erfolgt für eine Amtszeit von vier Jahren. Nach Ablauf der Amtszeit findet die Neuwahl jeweils im Rahmen des ersten Kampfrichterlehrgangs des Jahres im Januar statt.
4. Wahlberechtigt sind alle aktiven Kampfrichter mit gültiger Lizenz.

§ 3 Kampfrichterausschuss

1. Zur Unterstützung und Organisation des Kampfrichterwesens wird ein Kampfrichterausschuss gebildet.
2. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Referenten für Kampfrichter sowie zwei gleichberechtigten Stellvertretern.
3. Der Ausschuss unterstützt den Referenten bei sämtlichen organisatorischen und fachlichen Aufgaben.

§ 4 Zuständigkeiten des Ausschusses

1. Der Kampfrichterausschuss ist insbesondere zuständig für Ausbildung, Fortbildung, Lizenzprüfungen, Einstufung und Bewertung der Kampfrichter sowie Vorschläge für weiterführende Lizenzierungen.
2. Darüber hinaus überwacht der Ausschuss die Einhaltung der Verbandsordnungen und Wettkampfbestimmungen.

3. Bei Pflichtverletzungen kann der Ausschuss Maßnahmen beschließen.
4. Der Ausschuss ist Ansprechpartner für Fragen des Kinder- und Jugendschutzes innerhalb des Kampfrichterwesens.

§ 5 Referent für Kampfrichter

1. Der Referent für Kampfrichter trägt die Gesamtverantwortung für das Kampfrichterwesen im NRV.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Einteilung der Kampfrichter, die Koordination von Meisterschaften und Mannschaftskämpfen, die Organisation von Lehrgängen, die Weitergabe von Regeländerungen und Informationen sowie die Vertretung des Kampfrichterwesens innerhalb des Verbandes.
3. Der Referent kann einzelne Aufgaben an seine Stellvertreter übertragen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Kampfrichter

1. Kampfrichter haben ihre Tätigkeit neutral, gewissenhaft und entsprechend der gültigen Regelwerke auszuführen.
2. Entscheidungen sind unabhängig und ausschließlich auf Grundlage der geltenden Bestimmungen zu treffen.
3. Jeder Kampfrichter ist verpflichtet, das Ansehen des Verbandes zu wahren.
4. Einsätze außerhalb des NRV bedürfen der Zustimmung des Referenten für Kampfrichter, sofern diese nicht unmittelbar durch den DRB oder die UWW angesetzt werden.
5. Die Tätigkeit als Kampfrichter erfolgt ehrenamtlich.
6. Kampfrichter haben Anspruch auf Erstattung ihrer Fahrtkosten sowie auf die vom Verband festgelegten Aufwandsentschädigungen. Einzelheiten regeln die jeweils gültigen Finanz- und Reisekostenbestimmungen des NRV.
7. Kampfrichter sind angehalten, bei gemeinsamen Anfahrten Fahrgemeinschaften zu bilden, um im Sinne des Verbandes ressourcensparend zu agieren.
8. Zum Zwecke der Repräsentation und Einheitlichkeit tragen Kampfrichter bei Wettkämpfen die vom NRV bereitgestellte Kleidung. Sollte kein NRV-T-Shirt vorliegen, sind ein weißes T-Shirt, eine schwarze Hose sowie dunkle Schuhe zu tragen.

§ 7 Erwerb von Lizenzen

1. Voraussetzungen für den Erwerb einer Landeslizenz sind die Vollendung des 16. Lebensjahres, die Mitgliedschaft in einem dem NRV angehörenden Verein sowie die erfolgreiche Teilnahme an Ausbildung und Prüfung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Kampfrichterausschuss Ausnahmen vom Mindestalter zulassen.
2. Die Ausbildung umfasst theoretische und praktische Inhalte.
3. Vorschläge zur Teilnahme an Prüfungen für höhere Lizenzstufen erfolgen durch den Kampfrichterausschuss.
4. Für Bundes- und internationale Lizenzen gelten ergänzend die Vorgaben des DRB beziehungsweise der UWW.

5. Voraussetzung für die Erteilung und den Erhalt einer Kampfrichterlizenz ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Dieses darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein und ist dem NRV alle zwei Jahre erneut vorzulegen.
6. Wird ein erforderliches erweitertes Führungszeugnis nicht fristgerecht vorgelegt, ruht die Kampfrichterlizenz bis zur Erfüllung dieser Voraussetzung.

§ 8 Aus- und Fortbildung

1. Der NRV führt regelmäßig Lehrgänge zur Ausbildung und Weiterbildung von Kampfrichtern durch.
2. Lizenzinhaber sind verpflichtet, an Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.
3. Zur Sicherung eines einheitlichen Leistungsstandes können theoretische und praktische Überprüfungen durchgeführt werden.
4. Einzelheiten zu Prüfungsinhalten und Bewertungsverfahren legt der Kampfrichterausschuss fest.
5. Zur Verlängerung der Kampfrichterlizenz haben alle Lizenzinhaber jährlich eine theoretische und eine praktische Leistungsüberprüfung erfolgreich zu absolvieren. In der theoretischen Leistungsüberprüfung sind mindestens 100 Punkte zu erreichen. Die Einzelheiten regelt der Kampfrichterausschuss.
6. Kampfrichtern, die aufgrund einer nachgewiesenen Beeinträchtigung oder besonderer persönlicher Umstände nicht in der Lage sind, an einer schriftlichen Überprüfung teilzunehmen, kann eine gleichwertige alternative Prüfungsform ermöglicht werden. Über Art und Umfang entscheidet der Kampfrichterausschuss.

§ 9 Einsatzregelungen

1. Kampfrichter sollen regelmäßig bei Veranstaltungen des NRV eingesetzt werden.
2. Die Ansetzung erfolgt durch den Referenten für Kampfrichter oder durch beauftragte Personen.
3. Angesetzte Einsätze sind verbindlich wahrzunehmen.
4. Verhinderungen sind frühzeitig mitzuteilen.
5. Wiederholte unentschuldigte Absagen können disziplinarische Konsequenzen nach sich ziehen.

§ 10 Ruhen und Verlust der Lizenz

1. Kampfrichter unter 18 Jahren dürfen grundsätzlich nur im Jugendbereich eingesetzt werden.
2. Die Lizenz kann zeitweise ruhen, eingeschränkt oder entzogen werden, wenn Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gegen Verbandsregelungen verstoßen wird.
3. Über entsprechende Maßnahmen entscheidet der Kampfrichterausschuss.

§ 11 Stellung innerhalb des Verbandes

1. Kampfrichter handeln im Rahmen ihrer Tätigkeit für den NRV.
2. Eine rechtsgeschäftliche Vertretung des Verbandes ist damit nicht verbunden.
3. Stellungnahmen gegenüber Rechtsorganen des Verbandes erfolgen grundsätzlich in Abstimmung mit dem Referenten für Kampfrichter.
4. Beschwerden gegen das Verhalten von Kampfrichtern oder gegen deren Einsatz können schriftlich beim Referenten für Kampfrichter eingereicht werden. Über die weitere Behandlung entscheidet der Kampfrichterausschuss nach Anhörung der Beteiligten. Die Rechtsmittel der Verbandsordnungen bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Ergänzende Bestimmungen

1. Soweit diese Ordnung keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten die entsprechenden Bestimmungen des DRB sinngemäß.
2. Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Beschlussfassung durch das Verbandsgremium.
3. Redaktionelle Anpassungen können durch das Verbandsgremium vorgenommen werden.
4. Personenbezogene Daten der Kampfrichter dürfen ausschließlich für Zwecke des Verbands- und Wettkampfbetriebes verarbeitet und genutzt werden. Die geltenden Datenschutzbestimmungen sind zu beachten.
5. Der Verband kann Kampfrichter für langjährige Tätigkeit, besondere Verdienste oder außergewöhnliches Engagement ehren oder auszeichnen. Einzelheiten regelt das Verbandsgremium.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Kampfrichterordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Regelungen zum Kampfrichterwesen des NRV ihre Gültigkeit.

